



## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Waldsassen; Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Nähe Finkenbühlstraße";

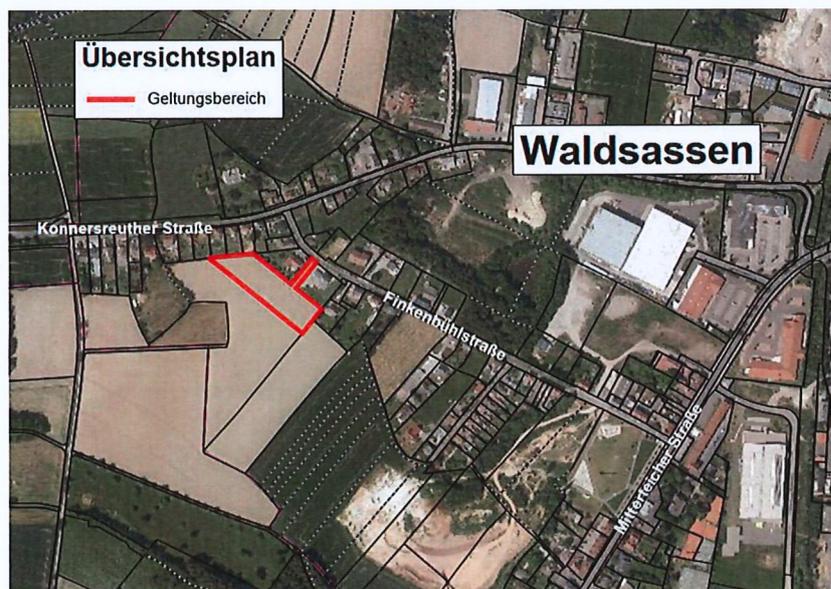
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Waldsassen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2024 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Nähe Finkenbühlstraße" in der Fassung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Nähe Finkenbühlstraße" in der Fassung vom 22.07.2024 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und besteht aus dem Grundstück Fl.Nr. 634/7, Gemarkung Waldsassen. Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Waldsassen an der Finkenbühlstraße. Nördlich grenzt die Wohnbebauung der Konnersreuther Straße und östlich bzw. südöstlich die der Finkenbühlstraße an. Westlich und südwestlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung  
"Nähe Finkenbühlstraße" (rot umrandet)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldsassen, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Stadt Waldsassen unter <https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<https://www.bauleitplanung.bayern.de/>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldsassen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

  
Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

